

NACHTRÄGLICHE ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Bönigen

Aktualisierung Schutzzonenplan



Kurzbericht zu der nach-
träglichen Änderung im
Rahmen der Genehmigung

Gegenstand der nachträglichen
Änderung sind:

- Änderung Schutzzonenplan

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

März 2026

Impressum

Auftraggeber:

Einwohnergemeinde Bönigen
Interlakenstrasse 6
3806 Bönigen

Auftragnehmerin:

ecoptima ag, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Noemi Häussler, Raumplanerin BSc
Balthasar Marx, Raumplaner MAS ETH, FSU

1. Ausgangslage

Aktualisierung
Schutzzonenplan

Der Gemeinderat hat mit dem Beschluss vom 6. Oktober 2025 die vorliegende Aktualisierung des Schutzzonenplans beschlossen (im Verfahren für geringfügige Änderungen nach Art. 122 Abs. 7 und 8), welche die Anforderungen gemäss Brief des AGR an die Gemeinden umsetzt.

Im Rahmen der Genehmigung hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Gemeinde Bönigen im Anhörungsschreiben vom 17. Dezember 2025 mitgeteilt, dass die Unterlagen zur Aktualisierung des Schutzzonenplans nicht in allen Punkten genehmigungsfähig sind.

Aufgrund der Anhörung beabsichtigt der Gemeinderat die nachfolgenden Änderungen des Schutzzonenplans im Verfahren für geringfügige Änderungen nach Art. 60 Abs. 3 BauG und Art. 122 Abs. 7 und 8 BauV nachträglich öffentlich aufzulegen und zu beschliessen.

2. Änderung im Schutzzonenplan

Genehmigungsvor-
behalt

Änderungssperimeter archäologisches Schutzgebiet

Im aktuell gültigen Schutzzonenplan (genehmigt am 6. Februar 2019) ist unter den Inhalten der Legendeneintrag «archäologisches Schutzgebiet» aufgeführt. Im aktualisierten Schutzzonenplan (Stand Genehmigung, Oktober 2025) wurde dieses in der Legende unter die Hinweise verschoben. Damit wurde an einem bisher im Schutzzonenplan festgesetzten Inhalt eine «materielle» Änderung vorgenommen. Diese Änderung liegt jedoch ausserhalb des Änderungssperimeters (welcher insbesondere das Ortsbildschutzgebiet abdeckt und unbestritten ist) und kann deshalb aus Sicht des AGR nicht genehmigt werden.

Anpassung
«archäologisches
Schutzgebiet»

Um dem Vorbehalt des AGR zu entsprechen, ergänzt die Gemeinde für die Änderung – die Verschiebung des «archäologisches Schutzgebiets» in der Legende von den Inhalten zu den Hinweisen – einen Änderungssperimeter um das «archäologisches Schutzgebiet».
Dabei wird die grafische Darstellung der Liniendicke für das «archäologisches Schutzgebiet» im Plan vereinheitlicht, sodass eine eindeutige Zuordnung zwischen Plan und Legende sowie zwischen dem alten und neuen Zustand gewährleistet ist.

Auswirkungen

Mit der Darstellung des Änderungssperimeters wird dem Vorbehalt der Anhörung entsprochen. Der Informationsgehalt der archäologischen Schutzzone bleibt damit unverändert, Bodeneingriffe in diesem Bereich sind mit der Kantonsarchäologie abzusprechen. Diese legt bei Bedarf die nötigen Massnahmen fest.

3. Verfahren

3.1 Nachträgliche Auflage

Vorliegend geht es um die nachträgliche Änderung einer bereits zur Auflage gebrachten (Auflage vom 26. Juni bis 28. Juli 2025) und beschlossenen Aktualisierung des Schutzzonenplans im Rahmen der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Die Änderung des Zonenplans erfolgt im Verfahren nach Art. 60 Abs. 3 BauG in Verbindung mit Art. 122 Abs. 7 BauV. Gegenstand der nachträglichen öffentlichen Auflage sind nur die gegenüber der ersten Auflage vorgenommenen Änderungen.

3.2 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der öffentlichen Auflage wird die nachträgliche Änderung erneut durch den Gemeinderat beschlossen. Dieser Beschluss wird nach Art. 122 Abs. 8 BauV im Amtsblatt und Anzeiger publiziert (Stimmrechtsbeschwerde). Die Unterlagen werden dann dem AGR zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens eingereicht.